



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

Bern, 19. Dezember 2005

An die interessierten Kreise

Anhörungsverfahren
Ausführungsrecht zum Transplantationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Oktober 2004 hat das Parlament das neue Transplantationsgesetz verabschiedet. Damit verfügt die Schweiz erstmals über eine Bundesregelung auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin.

Das dazu gehörige Ausführungsrecht, das wir Ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens unterbreiten, ist wie folgt strukturiert:

- Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung)
- Verordnung über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen (Xenotransplantationsverordnung)
- Verordnung über die Zuteilung von Organen (Organzuteilungsverordnung)
- Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Transplantationsgesetzgebung (Transplantationsgebührenverordnung).

Die Transplantationsverordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen lebenden und verstorbenen Personen Organe, Gewebe und Zellen entnommen und transplantiert werden dürfen. Sie statuiert die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Organen, Geweben und Zellen und legt die Aufgaben der Kantone in Transplantationszentren und Spitälern sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Stammzellenregisters fest.

Während die Transplantationsverordnung die Anwendung von Mensch zu Mensch regelt, legt die Xenotransplantationsverordnung die Voraussetzungen fest, unter denen eine Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen auf den Menschen im klinischen Versuch oder als Standardbehandlung erfolgen darf. Sie hält die dabei bestehenden Sorgfaltspflichten fest, namentlich die Testpflicht im Hinblick auf die

Rückverfolgbarkeit, aber auch den Umgang mit Spendertieren. Die Verordnung umschreibt zudem die bei Xenotransplantationen zu befolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmassnahmen für die Empfängerinnen und Empfänger sowie für deren Kontaktpersonen.

Die im Transplantationsgesetz festgelegten Zuteilungskriterien (medizinische Dringlichkeit und medizinischer Nutzen einer Transplantation, Wartezeit und Chancengleichheit) werden in der Organzuteilungsverordnung gewichtet oder in eine Reihenfolge gebracht. Geregelt werden zudem das Zuteilungsverfahren, der internationale Organaustausch sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Warteliste bzw. die Streichung daraus.

Die Transplantationsgebührenverordnung legt schliesslich die Gebühren fest für Verwaltungshandlungen der Bundesvollzugsbehörden und der von ihnen mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme bis zum

28. Februar 2006

an das Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, zu richten. Einzelheiten zum Anhörungsverfahren finden Sie in Anhang 1.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Departement des Innern

Pascal Couchepin

Beilagen:

- Einzelheiten zum Anhörungsverfahren (Anhang 1)
- Entwürfe zu 4 Verordnungen mit Erläuterungen (Anhang 2)
- Liste der Adressatinnen und Adressaten (Anhang 3)